

## **15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Vor dem Haimberge“**

### **Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung zum Bauleitplanverfahren fand in der Zeit vom 20.07.2022 bis 19.08.2022 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der Beteiligung haben 34 Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben. Weitere 26 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben. Die dort aufgeführten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht. Diese wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
- Regierungspräsidium Kassel, Umweltschutz

Von den beteiligten Natur- und Umweltschutzverbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Öffentlichkeit ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen eingegangen. Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt und bei Bedarf an die zuständigen Dienststellen weitergeleitet.

### **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

mit Bedenken und/oder Anregungen

- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
- Regierungspräsidium Kassel, Umweltschutz

## Stellungnahme – Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

#### (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Stadt Fulda  
Stadtteil Rodges**

**Bauleitplanung der Stadt Fulda; Bebauungsplan Stadtteil Rodges Nr. 2 "Vor dem Haimberge" und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vor dem Haimberge"**

Frist für die Stellungnahme: 19.08.2022 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:	Hessen Mobil	Datum:	18.08.2022
	Straßen- und Verkehrsmanagement	Tel.:	0661/49953-265
	Schillerstr. 8	Fax:	0661/49953-300
	36043 Fulda	Bearbeiter:	Frau Lindemann
	Az.: 34c1/2 – 2022-029381 - BV11.3 Li		

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

#### Radwegeverbindung im westlichen Bereich des Fuldaer Stadtgebiets - Teilstück Westring:

- Gegen das mit Bebauungsplan beabsichtigte festzusetzende Teilstück der Radwegeverbindung bestehen seitens Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.
- Da der Radweg in seinen Abmessungen (Dambereich) unmittelbar an das Straßenkataster der K 110 heranreicht, bitten wir über die Entwurfs- und Ausführungsplanung des Radweges in Kenntnis gesetzt zu werden. Sollte sich die Radwegeplanung derart entwickeln, wodurch eine Betroffenheit der seitens Hessen Mobil zu vertretenden Belange ausgelöst wird, bedarf es zusätzlicher Abstimmungen mit Hessen Mobil.

#### Betriebliche Erweiterung der Firma Küllmer GmbH:

##### **Einleitung von Fremdwasser:**

- Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr.2 "Vor dem Haimberge" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Küllmer GmbH im Außenbereich „Am Haimberge“ geschaffen werden. Dabei ist es auch beabsichtigt Niederschlagswasser des Plangebietes dem Straßenseitengraben der K 110

## Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag

### Sachverhalt:

Hessen Mobil weist auf die Notwendigkeit eines Nutzungsvertrags zur Einleitung von Fremdwasser sowie auf die Bauverbotszonen hin. Des Weiteren regt Hessen Mobil an, die Ver- und Entsorgung auf der geplanten Erweiterungsfläche näher zu beschreiben und Festsetzungen zu Werbeanlagen zu formulieren.

### Abwägung:

Die Entwurfs- und Ausführungsplanung des Geh- und Radwegs ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Die Anmerkung wird an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

zuzuführen und über weitere Straßenentwässerungseinrichtungen (Regenrückhaltebecken) in die Vorflut - dem Haimbach - einzuleiten. Mit Stellungnahme vom 22.03.2022 haben wir unsere Zustimmung zur Einleitung in den Straßenseitengraben der K 110 in Aussicht gestellt. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Modalitäten sind noch über einen Nutzungsvertrag zu regeln.

- Laut Kapitel 3.4. -Ver- und Entsorgung- der Begründung wird nur auf die leitungstechnische Erschließung des bestehenden Betriebsgeländes eingegangen. Die leitungstechnische Erschließung der Erweiterungsfläche wurde nicht betrachtet. Kapitel 3.4 der Begründung ist hinsichtlich der Betriebsflächenenerweiterung und diesbezüglich im Umgang zur Ableitung von Niederschlagswasser zu ergänzen. Auf die Wasserrechtliche Genehmigung der UWB ist hinzuweisen.

#### **Verkehrliche Erschließung:**

- Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Knotenpunkt K 110 / Am Haimberg und die bereits vorhandene Betriebszufahrt der Firma Küllmer.
- Der Anschlussbereich liegt außerhalb der baurechtlichen Ortsdurchfahrt sowie der verkehrsrechtlich geschlossenen Ortslage.
- Es ist mit Mehrverkehren zu rechnen, die zukünftig das Plangebiet erreichen werden. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des v. g. Knotenpunkts sollte eine Aussage bzgl. der zu erwartenden Mehrverkehre eingeholt, ggf. ein Verkehrsgutachten erstellt werden.

#### **§ 23 HStrG, Bauliche Anlagen an Straßen:**

- Außerorts gelten die Beschränkungen nach § 23 Abs. 1 HStrG. Es ist festzustellen, dass durch das Plangebietes kein Eingriff in die laut § 23 HStrG geregelte Anbauverbotszone erfolgt. Der Ausweisung der Sondergebiete wird aus straßenrechtlich Sicht zugestimmt.

#### **Werbung:**

- Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig.
- Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
  - nicht überdimensioniert,
  - blendfrei,
  - nicht beweglich,
  - in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligem Wahrnehmung geeignet.
- Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig

Die genannten Verbote oder Bedingungen sind als Textfestsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Der Hinweis zur Notwendigkeit einer Nutzungsvereinbarung mit Hessen Mobil zur Einleitung von Fremdwasser in den Straßenseitengraben der K 110 wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Die leitungstechnische Erschließung ist nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Hinweis zur Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Die geplante Erweiterungsfläche des Bauhofs soll der Umstrukturierung der Flächen und der Erweiterung der Lagerkapazitäten dienen. Es wird nur mit einem unwesentlichen Mehrverkehr gerechnet. Der Anregung zur Beauftragung eines Verkehrsgutachten wird nicht entsprochen, da dies nicht für Notwendig erachtet wird.

Im Flächennutzungsplan werden keine textlichen Festsetzungen formuliert.

**2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)**

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

➤ keine Äußerung

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

**Emission Straße:**

➤ Wegen der von der K 110 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaustrasträger erfüllt werden.

Rechtsgrundlage:  
§ 5 BImSchG

**Im Auftrag**

Fulda, 18.08.2022

.....gez.....  
**Regina Lindemann**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag:**

*Ein Verkehrsgutachten soll nicht beauftragt werden, da durch die geplante Erweiterungsfläche nur mit einem unwesentlichen Mehrverkehr gerechnet wird.*

Darüber hinaus ist ein Beschlussvorschlag nicht notwendig, da die eingebrachten Anregungen nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens sind.

**Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz**



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Postfach 20 52  
36010 Fulda

per Mail an:

ella.dickmann@fulda.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/27-2022/1  
Dokument-Nr.: 2022/936239  
Ihr Zeichen: 61.1/Di  
Ihre Nachricht: 08.07.2022

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in: Frau Frick  
Durchwahl: (0561) 106-2811  
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

**Alllasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Frau Wagner  
Durchwahl: (0561) 106-2819  
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727  
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 08.08.2022

**Bauleitplanung der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges**

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vor dem Haimberge“ sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Vor dem Haimberge“**

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Alllasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Das in 2021 beschlossene Radverkehrskonzept der Stadt Fulda sieht eine Radwegeverbindung im westlichen Bereich des Fuldaer Stadtgebiet vor.

Der geplante Radweg soll von der bestehenden Verbindung zwischen den Stadtteilen Haimbach und Mittelrode abzweigen und im Bereich eines Bauhofes an den im Stadtteil Besges vorhandenen Radweg angeschlossen werden.

Da der Bauhof zur Ausübung seiner Betriebstätigkeit verschiedene Gerätschaften benötigt sowie Zu- und Abfahrten von Fahrzeugen erfährt und damit unvermeidbare Emissionen (z. B. Lärm, Erschütterungen) verursacht, ermöglicht sein gegenwärtiger

**Sachverhalt:**

Das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz regt an, Bestimmungen zum nachsorgenden und vorsorgenden Bodenschutz in die nachrichtlichen Übernahmen aufzunehmen und weist auf die Notwendigkeit einer bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung hin.

Standort die Wahrung eines ausreichenden Abstandes zur empfindlichen Wohnnutzung und erlaubt den Verkehr abseits von Siedlungsbereichen zu führen.

Um die Ausweisung des geplanten Radweges sowie die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Bauhofes realisieren zu können, schafft die Stadt mit der o. a. Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen.

Der ca. 10,41 ha große Geltungsbereich der besagten Bauleitplanung umfasst die Flurstücke 10, 11, 16/3, 38/1 (tlw.), 39 und 41 (tlw.) in der Flur 4 der Gemarkung Rodges sowie das Flurstück 5/4 in der Flur 8 und die Flurstücke 40/9, 40/10 in der Flur 5 der Gemarkung Haimbach.

Der v. g. Bereich befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben, die sich auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG beziehen, obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

#### Hinweis:

Gemäß den Unterlagen sollen vorhabenbezogene Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb und außerhalb des o. a. Geltungsbereiches ausgeglichen bzw. kompensiert werden (vgl. BP-Begründung, S. 7).

Im Falle der Kompensationsmaßnahmen auf anderen Flächen außerhalb des besagten Geltungsbereiches vorgesehen werden, weise ich darauf hin, dass diesbezüglich eine Beurteilung aus Sicht des Grundwasserschutzes erst mit einer detaillierten Beschreibung möglich wäre.

#### **Altlasten, Bodenschutz**

##### Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

#### **Abwägung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde ebenfalls beteiligt.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht Bestandteil der Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf die geltenden Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAItBodSchG sollte in den textlichen Festsetzungen jedoch hingewiesen werden. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAItBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.*

#### Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAItBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen zum Schutzgut Boden in Bezug auf die Erhebung und Beschreibung des Ist-Zustands als ausreichend beurteilt.

Wie bereits auf Seite 8 der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt, fehlen im vorgelegten Umweltbericht Beschreibungen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die jedoch im Zuge der öffentlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vorgelegt werden sollen.

Zur Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach den einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 19731 sowie DIN 19639 im Zuge der Bauausführung, wird für die Hinweise in den textlichen Festsetzungen unter „NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE“ nachstehende Ergänzung empfohlen:

*Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hauslebauer“ zu beachten.*

*Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochrangigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV i.V.m. der Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Etwaige Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt (vgl. „Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden“, StAnz. 46/2015, S. 1150).*

Im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des

Im Flächennutzungsplan werden keine textlichen Festsetzungen formuliert.

Im Flächennutzungsplan werden keine textlichen Festsetzungen formuliert.

Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. A.Wagner

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

#### Anhang

##### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Südblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

Es wurde ein Bodenschutzkonzept für das parallel laufende Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Rodges Nr. 2 „Vor dem Haimberge“ beauftragt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag ist nicht notwendig, da die eingebrachten Anregungen nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans sind.

## **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

- Ortsbeirat von Rodges

Stellungnahme –Ortsbeirat von Rodges	Sachverhalt, Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Dickmann, Ella</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> [REDACTED]  <b>Gesendet:</b> Sonntag, 21. August 2022 21:19  <b>An:</b> Dickmann, Ella  <b>Betreff:</b> Bauleitplanung "Vor dem Haimberge"</p> <p>Sehr geehrte Frau Dickmann,</p> <p>der Ortsbeirat Rodges hat in seiner Sitzung vom vergangenen Dienstag das o.g. Thema besprochen dabei sind folgende Punkte dazu aufgekommen :</p> <p>1.  Im vorliegenden Plan endet der geplante Ausbau des neuen Radweges Richtung Besges mit dem Ende der Grundstücksgrenze Küllmer. Aufgrund der Sinnhaftigkeit gehen wir davon aus, das der Radweg gleich bis zur Straße zwischen Rodges und Besoges (alte K110) ausgebaut wird, und dann vorerst nicht einfach im Nirgendwo auf Feldwegniveau verspringt.</p> <p>2.  Der geplante Radweg queert dann 2x die Zufahrt (und internen Werksverkehr) zur Baufirma Küllmer, die auch aufgrund der anstehenden Erweiterung mit Sicherheit im Verkehr zunehmen wird. Beide Ausfahrten (einmal die jetzige Ausfahr Bauhof, sowie die Kreuzung von der jetzigen Waage Küllmer her kommenden) sind aus unserer Sicht dann schlecht für die LKW einsehbar, hier sollten gleich bauliche Maßnahmen, entweder in Form von Verkehrsspiegeln, und auch Entfernung von Sträuchern beachtet werden.</p> <p>3. Der Nutzen der vorhandenen (Wander) Brücke über Westring ist aus unserer Sicht überhaupt nicht gegeben, da der Radweg vermutlich vorrangig über den parallel zu Straße Haimbach/Mittelrode genutzt werden wird. Wir hatten damals bereits beim Bau des Westringes auf eine schmale Fußgänger/Radlerbrücke im Bereich Rodges Bauhof Küllmer gehofft, nur so hätte sich Rodges mit seinen Radwegen über den Schulzenberg und die alte K110 vernünftig anschließen lassen. Aus Rodgeser Nutzersicht wird niemand den neuen Radweg nutzen, da eine gefahrlose Querung des Westringes über die Kreuzung per Rad nicht immer gegeben ist.</p> <p>Ansonsten liegen speziell gegen die geplante Erweiterung Bauhof Küllmer und den Brecherbetrieb keine Einwendungen vor, wenn die geplanten Parameter so wirklich eingehalten werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Timo Diegelmann  OV Rodges</p>	<p><b>Sachverhalt:</b>  Der Ortsbeirat von Rodges zweifelt die Sinnhaftigkeit des geplanten Radwegs an und regt die Installation von Verkehrsspiegeln an den Ausfahrten des Bauhofs an.</p> <p><b>Abwägung:</b></p> <p>Der geplante Geh- und Radweg soll auch außerhalb des hier dargestellten Geltungsbereichs verlaufen. Die Ausführungsplanung des Geh- und Radwegs ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Der geplante Geh- und Radweg wird nur in den Bereichen in die Bauleitplanung integriert, wo bisher keine Durchwegung vorhanden ist bzw. direkt angrenzend an das Firmengelände des Bauhofs verläuft.</p> <p>Bei den dargestelltem Zufahrtsbreiten wird von einer ausreichenden Einsehbarkeit ausgegangen. Zusätzliche Maßnahmen wie Verkehrsspiegel oder Beschilderungen werden nicht im Bauleitplanverfahren geregelt, können aber beim Ausbau des Geh- und Radwegs berücksichtigt werden. Die Anregung wird an die entsprechende Stelle weitergeleitet.</p> <p>Im Radverkehrskonzept der Stadt Fulda wurden die bestehenden und die notwendigen Radwegeverbindungen im gesamten Stadtgebiet Fulda analysiert und dargestellt. Durch die im Radverkehrskonzept der Stadt Fulda dargestellte regional bedeutsame Verbindung mit Anschluss an die bestehende Brücke über den Westring sollen die östlich des Westringes gelegenen Stadtteile sowie die Kernstadt erreicht werden können.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <i>Der dargestellte Geh- und Radweg basiert auf dem Radverkehrskonzept der Stadt Fulda und soll in seiner geplanten Form beibehalten werden.</i></p> <p>Darüber hinaus ist ein Beschlussvorschlag nicht notwendig, da die eingebrachten Anregungen nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens sind.</p>